

Assistenz in der Schule ist Teil des Menschenrechtes auf Bildung

Rechtliche Grundlagen und (menschen)rechtlicher Anspruch

Ausflug zu „Behinderung im Wandel der Zeit“¹ ...

...im Jahr 800 - Strafe Gottes,

1500 - ein medizinisches Problem,

1900 - Kriegsverletzung,

1933 - unwertes Leben,

1994 - soziales Problem,

2011 - Aufgabe für die Menschenrechte.

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2011 „geht von Kindern und Jugendlichen aus, die zur schulischen Teilhabe Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen. Die individuellen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten umfassen bauliche und sächliche Barrierefreiheit, Assistenz und pädagogische Maßnahmen [...] Besteht bei Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe des Landesrechts ein Bedarf im Hinblick auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, werden dessen Art und Umfang für eine individuell erfolgreiche Teilnahme am Unterricht ermittelt. [...] Die schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erfordert vielfach den Einsatz von Personen mit unterschiedlichen Professionen und Qualifikationen. Dazu gehört lehrendes und nicht lehrendes Personal, das von unterschiedlichen Leistungs- und Kostenträgern zur Verfügung gestellt wird. Zum nicht lehrenden Personal, das die Tätigkeit der Lehrkräfte im Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt, gehören Mitarbeiter mit einer sozialpädagogischen Ausbildung, Personen mit therapeutischer und pflegerischer Ausbildung sowie Assistenzpersonal. Das setzt voraus, dass sich die Beteiligten auf unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit einlassen. [...]“²

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) bildet die Grundlage des individuellen Rechtes auf Assistenz. Sie bildet auch die Grundlage für die Kultusminister der Länder – die UN-BRK ist für alle öffentlichen Träger und damit für den Bund, die Länder und die Kommunen völkerrechtlich verbindlich und regelt den Anspruch für die Bedürfnisse des Einzelnen auf angemessene Vorkehrungen, notwendige Unterstützung und individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen³. Zudem stellt die Untersagung „angemessener Vorkehrungen“ eine Diskriminierung dar⁴. Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention⁵ formuliert außerdem: „Danach sind – auch im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – bestimmte Bestandteile des

Übereinkommens sofort anwendbar und werden deshalb aus dem Bereich der Progressivität, das heißt dem Kreis der nur nach und nach voll zu verwirklichenden Rechte, ausdrücklich ausgeklammert. Beim Recht auf Bildung betrifft dies den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Regelschulen unter Einschluss der im Einzelfall zu treffenden angemessenen Vorkehrungen.“⁶

Rechtsanspruch nach Bundesrecht

Die Bundesgesetze SGB VIII § 35a und SGB XII § 54 regeln jeweils für den entsprechenden Personenkreis den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe (Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form von Schulhelfern, Integrationsassistenz, Schulassistenz, Schulbegleitung, Integrationshelfern⁷). Allerdings gilt hier der Grundsatz der Nachrangigkeit. Das heißt, nur wenn die jeweilige Schule personell nicht in der Lage ist, Schüler, welche dem vorbezeichneten Personenkreis zugeordnet sind, angemessene Schulbildung zu gewähren und Nachteile zur Teilhabe am Unterricht auszugleichen, besteht ein individueller Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung bzw. Assistenz. Diese muss von den Eltern / Personensorgeberechtigten bei dem für den Wohnort des Schülers zuständigen Jugendamt (je nach Bundesland auch im zuständigen Sozialamt) beantragt werden.

Im Gegensatz zur sozialrechtlichen Eingliederungshilfe mit Nachrangigkeitsklausel gewähren die Schulgesetze der Länder bisher keine konkreten individuellen Ansprüche. Der Nachranggrundsatz der sozialrechtlichen Hilfen kommt daher nur zum Tragen, wenn solche individuellen, rechtsmittelfähigen Ansprüche in den Schulgesetzen bestehen und die Schulverwaltungen bzw. Schulgesetze rechtzeitige bedarfsgerechte Leistungen erbringen.

Ergänzend sei auch auf den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung hingewiesen. Er beschreibt die Weiterentwicklung des modernen Teilhaberechtes. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und personenbezogen ermittelt werden.

Hierarchisch bedeuten die vorstehenden Ausführungen:

1. Es gibt einen Menschenrechtsanspruch auf individuell angemessene Vorkehrungen nach §24 UN-BRK Abs. 2 c, d und e. Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention unterstreicht den Anspruch und verortet das Konzept der angemessenen Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot⁸. Die angemessene Vorkehrung Schulassistenz unterstützt dabei, individuelle Barrieren zu überwinden.
2. Hier greift das Bundesrecht auf Assistenz nach individuellem Bedarf SGB VIII § 35a und SGB XII § 54: die Amtsermittlungspflicht liegt bei den Sozialbehörden.
3. Die Kultusministerkonferenz gibt für die Landesgesetze das Unterstützungsangebot auf Assistenz vor – dies wenn notwendig auch durch unterschiedliche Kostenträger (als Beispiel sei eine Kooperation / Ergänzung von Leistungen zwischen Jugend- bzw. Sozialhilfe und den

Verantwortlichen für schulische Bildung genannt – insbesondere um Schüler mit hohen Unterstützungsbedarfen zu begleiten).

An dieser Stelle ist deutlich hervorzuheben:

In Bundesländern ggf. bestehende Verwaltungsvorschriften, wie etwa in Berlin – das Verfahren zum Berliner Schulhelfer, derzeit VV 7/2011: „Regelungen und Verfahren zur Umsetzung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin“ – stellt kein Gesetz dar. Auch Verwaltungen sind an allgemeine Rechtsprechung, Gesetze und insbesondere an die UN-BRK gebunden. Verwaltungsvorschriften beschränken sich in ihrer Rechtswirkung auf den Innenbereich der erlassenden Verwaltung und dürfen ihre rechtliche Verbindlichkeit nur innerhalb dieser Verwaltung entfalten, nicht darüber hinaus, nicht gegenüber dem Menschen und auch nicht gegenüber den Gerichten. In Verwaltungsvorschriften verankerte Haushaltvorbehalte „Einsatz erfolgt vorrangig gruppenbezogen⁹ [...] und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ stehen in keinem Verhältnis zu den vorstehend genannten Bundesgesetzen und (menschen)rechtlichen Ansprüchen. Die Institutionen sind verpflichtet, dem Bedarf im Einzelfall nachzugehen (individuell angemessene Vorkehrungen), dies insbesondere für Schüler mit schweren Behinderungen einschließlich ihrer kommunikativen Barrieren. Ihre gleichberechtigte aktive Teilhabe am Unterricht ist im besonderen Maße gefährdet. Die in Berlin hinzukommende interne Anweisung der Senatsverwaltung für Bildung an Berliner Schulleiter, keine individuellen Mehrbedarfe gegenüber den Gerichten, der Jugendhilfe und/oder den Eltern beschreiben zu dürfen bzw. eine abgestimmte Einschätzung vertreten zu müssen¹⁰, ist mit Blick auf das (Menschen)Recht des einzelnen Schülers auf individuelle Unterstützung besonders problematisch.

Ein individueller Bedarf und Anspruch kann nicht gruppenbezogen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an das derzeit bestehende schulische System abgegeben bzw. abgetreten werden, so lange in diesem der konkrete, individuelle und einklagbare Anspruch nicht verankert ist. Dr. Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte beschreibt es einfach: „Diese Unterstützung ist ein Teil des Rechtes auf Bildung“¹¹.

Bezeichnung „Schulassistenz“

Der Begriff Assistenz wurde bereits frühzeitig geprägt, um selbstbestimmte von fremdbestimmter Hilfe abzugrenzen. Die ursprünglich neutralen Worte „Betreuung“, „Versorgung“, „Pflege“ und „Hilfe“ sind für Menschen mit Behinderung bzw. ihre Familien oft gleichbedeutend mit Fremdbestimmung und Bevormundung.

Schulhelfer, Schulassistenz, Schulbegleitung oder -begleiter, Integrationshelfer, Integrationsassistenz sind Bezeichnungen, die sich bundesweit, manchmal je nach unterschiedlich zuständiger Behörde, entwickelt haben. Die Begriffe und Inhalte haben aber

ein und denselben Hintergrund: Es sind Assistenzen zur vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft. Diese Unterstützung und Nachteilsausgleich gelten zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung und orientieren sich am Bedarf des Einzelnen.

Indikation oder was begründet den Einsatz von Schulassistenten

Der hier verwendete Terminus „Indikation“ findet seinen Ursprung im medizinischen Bereich. Dennoch möchte ich ihn in der Verfeinerung „Diagnosebezogene Indikation“ in Bezug auf den Einsatz von Schulassistenten gebrauchen:

In der Medizin heißt es: „Eine Maßnahme ist aufgrund einer einzelnen Diagnose im Rahmen eines Krankheitsbildes angezeigt.“¹² In Zeiten von Integration / Inklusion und dem Anspruch, Diagnosen und Krankheit als normal anzusehen und auch zu leben, ist es sicher ungünstig diese rein medizinische Erklärung der „Maßnahme Schulassistenten“ zu verwenden. Dennoch ist sie leicht zu übersetzen:

Die „Maßnahme“ Schulassistenten ist „angezeigt“, um individuelle Barrieren zu überwinden, eine Beeinträchtigung auszugleichen und somit das Recht auf Chancengleichheit und Gleichberechtigung ohne Benachteiligung oder Diskriminierung wirksam umsetzen zu können. Schüler sollen die volle, aktive und wirksame Teilnahme an „Angeboten von Schule“ überhaupt wahr- und annehmen zu können. Dafür ist es notwendig eine regelmäßige und rechtzeitig erbrachte Unterstützung durch Assistenten sicherzustellen. Es braucht hierbei, um insbesondere für Schüler mit hohem Unterstützungsbedarf Kontinuität, Verlässlichkeit sicherzustellen, kindspezifisch qualifizierte Bezugspersonen. Wichtig ist außerdem, die Kommunikation für Schüler mit kommunikativen Barrieren auf unterschiedlichen Wegen zu erleichtern bzw. überhaupt zu ermöglichen (allgemeines Menschenrecht). Damit diese Schüler überhaupt erfolgreich mit dem Ziel des bestmöglichen Abschlusses bzw. umfassender Kompetenzen für den weiteren Lebensweg wohnortnahe Schulen besuchen können, muss durch Assistenz oder Schulhilfe der Rechtsanspruch auf angemessene Bildung sichergestellt werden. Wichtig ist, dass individuelle Barrieren nicht nur in Unterrichtsstunden, sondern auch in Pausen, auf Wegen im Schulhaus, auf dem Gelände, zur Schwimmhalle, auf Ausflügen und Klassenfahrten sowie im Ganztagschulleben überwunden werden.

Anforderungen / Aufgaben / Qualifikation / Qualität

Aufgrund von Praxiserfahrungen werden an Schulassistenten spezielle Anforderungen gestellt. Hierzu gehört beispielsweise eine spezifische Einführung, Vorbereitung, fachliche Begleitung und Supervision der Schulassistenten im Hinblick auf die Besonderheiten der Schüler mit Beeinträchtigung. Außerdem gehört auch eine enge Kooperation mit den schulischen Einrichtungen und externen Fachkräften, um einen kontinuierlichen Kompetenztransfer zwischen therapeutischem und pädagogischem Personal sowie der Assistenz sicherzustellen dazu. Das setzt voraus, dass sich die Beteiligten auf unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit einlassen. Es braucht möglichst personelle Kontinuität im Rahmen der Assistenz, um insbesondere Schüler mit Autismus in sozialer

Hinsicht nicht durch vermeidbare personelle Veränderungen zu überfordern. Qualifizierte Assistenz setzt dort an, wo der institutionelle Auftrag pädagogischer sowie sonder- oder heilpädagogischer Förderung und Betreuung an seine Grenzen stößt.

Dabei haben Schulassistenten und Lehrkräfte unterschiedliche Aufgaben: Die Assistenz ist nicht für die Unterrichtsinhalte verantwortlich, sondern ausgehend vom individuellen Förderplan tragen die Lehrpersonen die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen der Schüler. Die Schulassistenten leisten in diesem Gesamtzusammenhang Teilaufgaben. Schulassistenten kann jedoch Unterstützung bei der Umsetzung eines Nachteilsausgleichs leisten.

In den bisherigen Studien zur Schulassistenten hat sich gezeigt, dass Schulassistenten ein äußerst heterogenes Tätigkeitsspektrum haben, z. B.

- Austausch/Kooperation mit den Lehrkräften
- Unterstützung beim Informationsaustausch mit Eltern
- Adaption und Aufbereitung von Unterrichts- und Lernmaterialien
- der Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- Hilfestellung bei der Ausführung von Arbeitsaufträgen; Unterstützung bei der Aneignung von Lerninhalten
- Arbeit in Einzel- oder Kleingruppensituationen begleiten
- Räumlichen Rückzug begleiten
- Adaption von Lernmitteln
- Kommunikation mit verschiedenen Hilfsmitteln oder über unterschiedliche Kommunikationswege (zwischenmenschliche Kommunikation; Bedürfnisse, Wünsche,...)
- der Erweiterung von Sozialkompetenz; unterstützen, Kontakte zu Mitschülern zu knüpfen
- lebenspraktische Verrichtungen, wie pflegerische und medizinische Versorgungstätigkeiten; Unterstützung bei den Mahlzeiten
- der Strukturierung des Unterrichtsablaufes und Schulalltages
- Lenkung der Aufmerksamkeit auf das Unterrichtsgeschehen und auf die Impulse der Lehrkräfte
- Regelakzeptanz unterstützen
- unterstützen, zu einer realistischen Selbst- und Außenwahrnehmung zu gelangen
- unterstützen, Stress zu vermeiden bzw. in solchen Situationen deeskalierend einwirken
- Möglichkeiten der Abreaktion / Entspannung finden und üben

- Hilfe bei der Entwicklung eines adäquaten Arbeitstempos
- der Begleitung in Krisensituationen
- Körperassistenz
- Strukturhilfe bei der sozialen Interaktion mit Mitschülern und dem Lehrpersonal
- gibt Motivation zur Stärkung von Konzentration und Aufmerksamkeit
- Schulwegbegleitung, Schulwegtraining¹³

Die Aufgaben einer Schullassistenz müssen sich am individuellen Bedarf und dem Gesamtförderplan jedes einzelnen Schülers orientieren und im Sinne einer Arbeitsplatzbeschreibung regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben werden. Dies ist in den Prozess der Gesamthilfeplanung, wünschenswerterweise einem Bildungsteilhabeplan mit allen Beteiligten gemeinsam festzulegen – einschließlich der Eltern.

Als weitere Anregung möglicher Aufgabeninhalte sei als Beispiel die Aufgabenbeschreibung aus dem Expertenpapier „Kommunale, verbandliche und schulische Praxis zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus durch Integrationsassistenz“¹⁴ aus Nordrhein-Westfalen genannt.

Qualifikationen Schullassistenz

Hilfreich ist, wenn Fachkräfte mit den Abschlüssen als Erzieher oder Heilerziehungspfleger Schullassistenz leisten oder aber Fachkräfte mit sonstiger pädagogischer Ausbildung und / oder zusätzlicher gezielter und umfassender Fortbildung zur Behinderung des Schülers. Durch Qualifikation ergibt sich erst ein Selbstverständnis vom Ziel des Einsatzes von Assistenz: „Assistenz ist dazu da, daran zu arbeiten, sich selbst größtmöglich überflüssig zu machen“¹⁵.

Auf der Grundlage einer an das Kind und Umfeld angepassten Arbeitsplatzbeschreibung muss überlegt werden, ob die notwendigen Kompetenzen der Schullassistenz schulintern angeleitet werden können, extern erworben werden oder als Voraussetzung vorhanden sein müssen.

Qualitätsmerkmale Schullassistenz

Qualität aus schulischer Assistenz spricht sich dann aus, wenn sie eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann. An der Zufriedenheit aller Beteiligten und an andauernden Entwicklungsfortschritten sowie durch Nachhaltigkeit der Hilfe gewinnt diese an Qualität. Dauerhafter Rückzug auf den begleitenden Assistenten darf jedoch nicht Sinn der Maßnahme sein.

Ziele

Ziel der Schulassistenz ist die Hinführung der Schüler zur größtmöglichen Selbstständigkeit und deren sozialer Integration in die Gemeinschaft der Klasse und in das Schulleben. Ziel ist auch, wohnortnahe Beschulung erst zu ermöglichen und somit im sozialen Wohnumfeld „dazugehören“ und eingebunden zu sein. Für manche Kinder wird Schule mit Unterstützung von Assistenz überhaupt erst möglich.

Abgrenzungen bzw. Herausforderungen / Zukunft

Misslich sind die noch immer weitgehend ungeklärte Abgrenzung der Zuständigkeiten der Schule einerseits und der Sozial- bzw. Jugendhilfe andererseits für die Sicherstellung des Schulerfolges von Schülern mit Behinderung.

Zwar lässt sich aus der Gesetzeslage und aus der Rechtsprechung der Grundsatz ableiten, dass die Schulverwaltung und die Schulträger vor allem für Maßnahmen zuständig sind, die einer behinderungsgerechten Gestaltung der Schulanlagen und des Unterrichts dienen. Die Sozial- und Jugendhilfeträger sind dafür zuständig, den Schüler in die Lage zu versetzen, dieses Angebot überhaupt zu nutzen¹⁶. Im Einzelfall ergeben sich hier jedoch immer wieder Abgrenzungsfragen. Eine exakte Trennung zwischen unterrichtsbezogenen und persönlichen Unterstützungsmaßnahmen lässt sich häufig z.B. bei Kindern mit Autismus oder kommunikativ beeinträchtigten Kindern nicht unterscheiden.

Interessant wird die Betrachtung der Abgrenzung hinsichtlich des Sozialgesetzbuches IX, dem Gesetzbuch zur „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“. Hier heißt es: „So sieht § 4 Abs. 3 SGB IX vor, dass Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche so zu gestalten sind, dass sie gemeinsam mit anderen, nicht behinderten Kindern aufwachsen können und nicht von ihrem Umfeld getrennt werden.“

Hinsichtlich der Teilhabe im Zusammenhang mit dem Schulbesuch – ohne Assistenz das Angebot und die Förderung in der Schule gar nicht wahrnehmen zu können – ist die Abgrenzungsfrage und Zuständigkeit geklärt. In diesem Fall ist Assistenz die Aufgabe von Eingliederungshilfe, also eine Teilhabeleistung nach dem SGB IX.

Bestätigt wird dies auch durch eine Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen¹⁷ zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit Träger der Eingliederungshilfe / Schulverwaltung.

Wesentliche Aussagen dieser Entscheidung sind¹⁸:

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (entspr. der Rspr. des BSG)

- Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt.
- Die Verpflichtung der Eingliederungshilfe ist auch nicht nachrangig. Für die Nachrangigkeit genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Zwar würden die Kosten der Inklusion so quasi „durch die Hintertür“ den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe aufgebürdet. Diese in erster Linie politische Problematik darf aber nach Auffassung des LSG nicht zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen.
- Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule kann entgegen der Auffassung einiger anderer Gerichte nicht unter Heranziehung der schulrechtlichen Bestimmungen definiert werden. Dies folge aus dem Wortlaut von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben.

Das bedeutet: Die Eingliederungshilfe bleibt in der Pflicht und das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung kann durch eine wünschenswerte „inklusive“ Beschulung nicht aufgehoben werden.

Herausforderungen und Hindernisse

In bereits genannten bzw. noch aufgeführten Stichpunkten muss der Kosten- und Zuständigkeitsstreit noch behandelt werden. Fiskalpolitische Entscheidungen stehen nach wie vor, insbesondere im Bereich der bedarfsgerechten, manchmal sehr individuell zu gestaltenden Schullassistenten, über den diskriminierungsfreien Zugang zu Regel- oder Sonderschule. Inklusive Bildung entwickelt sich somit deutlich zu Lasten der Schwächsten. Jugend- bzw. Sozialhilfe und Schulverwaltungen verhalten sich hierbei oftmals wie Hund und Katze. Es wäre sehr hilfreich, wenn sich Denken, Handeln und Planen ergänzen würden, also im Sinne von Topf und Deckel. Derzeit aber erscheint insbesondere für Schüler mit hohen Unterstützungsbedarfen aufgrund des Kosten- und Zuständigkeitsstreites die Gewährung von angemessener Assistenz eine unüberwindbare Barriere. Hierzu braucht es immer einen Gesamtplan (Bildungs-, Teilhabeplan), um einen Schüler mit ganzheitlichem Ansatz die Hilfen zukommen zu lassen, die er braucht. Leider fehlt meist ein innovatives und kreatives Aushandeln zwischen zuständigen Kosten- und Leistungsträgern unter Beachtung der individuellen und umfeldbezogenen Voraussetzungen und Ressourcen zum Wohle dieses Schülers.

Zukunft

Hinsichtlich der Thematik Schulasistenz bestehen offensichtlich ein besonders ausgeprägter Weiterentwicklungsbedarf und die Notwendigkeit bundesweit anwendbare Rahmenbedingungen und Regelungen zu schaffen und diese rechtssicher zu verankern. Das beginnt bei den Begrifflichkeiten, den klärungsbedürftigen Aufgabenprofilen, Funktion und Rolle, den Abgrenzungs- bzw. Kooperationserfordernissen im Gesamtgefüge, der Vergütungspraxis, den Arbeitsbedingungen und Qualitätskriterien, dem Klärungs- und Handlungsbedarf im Alltag, der (leistungs-) rechtlichen Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung und endet mit dem Antrags- und Bewilligungsverfahren für alle Beteiligten.

Die Diskussion, Assistenzpersonal einer Schule insgesamt zuzumessen (mit Zuständigkeit des Bildungsressorts) und nicht schülerbezogen und diese Assistenzperson „gruppenbezogen“¹⁹ einzusetzen ist grundsätzlich nicht verkehrt, für eine Großteil der Schülerschaft möglicherweise auch sinnvoll und praxistauglich. Hierbei sollte es aber eine Selbstverständlichkeit sein, die Zumessung an Schulen auf Basis der individuellen Bedarfe – auch unter dem Aspekt gleichbleibenden Assistenzpersonals für den einzelnen Schüler, der Beachtung des Gendering und Intimsphäre der Schüler sowie notwendiger spezifischer Qualifizierung für das einzelne Kind – zu bestimmen, ohne Verweis auf begrenzte Haushaltsmittel. Die Zumessung an Schulen muss für das Individuum bzw. Eltern und Schulen nachvollziehbar und auch rechtssicher beschieden werden. Für Schüler mit hohem Unterstützungsbedarf, etwa mit schweren oder Mehrfachbehinderungen, Schüler mit frühkindlichem Autismus bzw. Schüler mit starken Einschränkungen im kommunikativen Bereich müssen im Rahmen der Eingliederungshilfe der Jugend- bzw. Sozialämter weiter und gemessen am individuellen Bedarf Leistungen zur vollen und wirksamen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ohne Zuständigkeits- oder Kostenstreit als ergänzende Assistenzleistungen (persönliche Assistenz) möglich sein. Ihre aktive und wirksame Teilhabe ist im besonderen Maße und unumkehrbar gefährdet. Unter Beachtung der in den Kommunen regelmäßig kleinen Gruppe dieser Schülerschaft sollten sich ergänzende Leistungen von selbst verstehen. Der Schutz der Menschen, die intensivere Unterstützung benötigen ist – insbesondere in der Präambel der UN-BRK im Punkt j benannt.

Die (noch) unterschiedlichen Leistungs- und Kostenträger zusätzlicher Unterstützung in einer Schule sollten Kooperationen forcieren, miteinander intelligente und kreative Lösungen finden und sich nicht auf dem Rücken der Schüler und ihrer Eltern im Kosten- und Zuständigkeitsstreit verlieren.

Denkbar ist die grundlegende (auch finanzielle) Zuständigkeit des Bildungsressorts – allerdings müssen bei festgestellten und individuell geprüften Mehrbedarfen durch die Eingliederungshilfe im Rahmen einer definierten Kooperation von Jugendhilfe (bzw. Sozialhilfe) und Schulverwaltungen Vereinbarungen getroffen werden, diese Schülerschaft ergänzt durch die Eingliederungshilfe nach individuellem Bedarf (persönliche Assistenz) zu unterstützen.

Denkbar ist ein Finanzausgleich im Rahmen des §102 des Sozialgesetzbuches X („Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers ermöglicht die Rückerstattung der Kosten von Eingliederungshilfe durch den zuständigen Träger schulischer Hilfen“).

Im Gegensatz zur sozialrechtlichen Eingliederungshilfe gewähren die Schulgesetze der Länder bisher keine konkreten individuellen Ansprüche. Der Nachranggrundsatz der sozialrechtlichen Hilfen kommt daher nur zum Tragen, wenn solche Ansprüche bestehen und die Schulverwaltungen bzw. Schulgesetze tatsächlich bedarfsgerechte Leistungen erbringen. Dies ist für Schüler mit hohem Unterstützungsbedarf, etwa Schüler mit schweren oder Mehrfachbehinderungen, Schüler mit frühkindlichem Autismus bzw. Schüler mit starken Einschränkungen im kommunikativen Bereich in der Regel nicht der Fall.

Ihre Beschulung wird somit automatisch hin zur Sonderbeschulung gelenkt.

Für diese Schülerschaft und ihren Anspruch auf gemeinsame Bildung gilt nach aktuellem Stand der Schulgesetze einschließlich Kosten- und Zuständigkeitsstreit um Assistenz in der Schule: „Und dann war es, als hätte jemand, vollkommen gedankenlos, den Stecker aus der Dose gezogen“.²⁰

Literatur:

- Online-Handbuche Inklusion als Menschenrecht
<http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/>, Stand: 2.6.2014
- KMK, Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (2000). Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.06.2000
- KMK, Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (2010). Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010
- KMK, Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (2011). Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011
- UN-Behindertenrechtskonvention (2006), Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Im Internet:
<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>, Stand 2.6.2014
- Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention 11.08.2010 bzw. Stellungnahme vom 31. 03. 2011 “Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems“, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle.html>, Stand: 2.6.2014

- Landschaftsverband Rheinland Dezernat Schule, Jugend/Landesjugendamt (2008). Kommunale, Verbandliche und schulische Praxis zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus durch Integrationsassistenten, Köln
- Beschluss vom Landessozialgericht Nordrhein Westfalen, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER; Im Internet: <http://openjur.de/u/669031.html> (Stand: 8.6.2014)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (2011): Integrationsassistenten in der Schule – eine Arbeitshilfe. Marburg
- Reimann, Johannes (2004): Die Kooperation der Rehabilitationsträger mit den Schulen. In: Zeitschrift für Sozialreform Ausgabe 50
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch (2013). Kinder- und Jugendhilfe. Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zul. Geänd. durch Art. 1 G v. 29.8.2013
- Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch (2011). Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (2011). Zul. Geänd. durch Art. 6 Abs. 8 G v. 20.6.2011
- Sozialgesetzbuch (SGB XII) Zwölftes Buch (2014). Sozialhilfe In Kraft getreten am 31.12.2003, 01.01.2004, 01.07.2004, 01.01.2005 bzw. 01.01.2007 zul. geänd. durch Verordnung vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3856) m.W.v. 01.01.2014
- Gipfel „Inklusion – Die Zukunft der Bildung“ (2014). Bonner Erklärung zur inklusiven Bildung in Deutschland, Im Internet: http://www.unesco.de/gipfel_inklusion_erklaerung.html, Stand: 2.6.2014
- „Schulbegleitung – ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem“, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (2014), Download als PDF: <http://tinyurl.com/mtptas3>, Stand: 2.6.2014
- „Schulbegleitung/ Schulasistenten“, Wolfgang Dworschak, (2010) http://www.inklusion-lexikon.de/Schulbegleitung_Dworschak.php, Stand: 2.6.2014
- VV 7/2011: „Regelungen und Verfahren zur Umsetzung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin, <http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/>; Stand: 2.6.2014
- „Assistenten zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung an Regelschulen und Förderzentren – Leitfaden für Eltern und Schulen zur Vorgehensweise Beantragung in Berlin“; Elternzentrum Berlin e.V., <http://www.elternzentrum-berlin.de>, Stand: 2.6.2014
- Rechtsratgeber des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. <http://w3.autismus.de/pages/recht/rechtsratgeber.php>

Stephanie Loos, August 2014

Quelle:

„Inklusion – Vielfalt gestalten, ein Praxisbuch“; Barth | Maschke, Verlag Freies Geistesleben

¹ Postkarte des Online-Handbuches Inklusion als Menschenrecht

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“

³ UN-BRK Artikel 24 Abs. 2 c, d und e

⁴ Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention 11.08.2010 bzw. Stellungnahme vom 31. 03. 2011 “Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems“

⁵ Artikel 33 Absatz 2 der UN-Konvention verpflichtet die unterzeichnenden Staaten zur Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle. Deshalb richtete die Bundesregierung im Mai 2009 die Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte ein.

⁶ Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention 11.08.2010 / 31.03.2011. a.a.O.

⁷ diese Beschreibungen stellen Synonyme für die gleiche Tätigkeitsanforderung und Leistung dar

⁸ Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention 11.08.2010 / 31.03.2011. a.a.O.

⁹ Gruppenbezogen bedeutet: Dass Schüler verschiedener Klassen und Klassenstufen, in verschiedenen Etagen einer Schule und/oder unterschiedlichen Schulgebäuden gemeinsam lernen, eine Assistenzperson somit nicht alle Schüler gleichzeitig nach individuellem Bedarf sowie rechtzeitig unterstützen kann.

¹⁰ „[...] und das Sozialgericht Sie im Rahmen dieser Verfahren zu der Abgabe einer Stellungnahme oder zur Übersendung von Unterlagen auffordern, weise ich vorsorglich darauf hin, dass dazu die vorherige Erteilung einer Aussagegenehmigung Ihres Dienstherrn erforderlich ist.[...] Gegenüber den betroffenen Erziehungsberechtigten ist die abgestimmte Einschätzung zu vertreten.“, Sen BJW 07.12.2011 L.Pieper „[...] Es existiert eine eindeutige, zwischen den Abteilungen für Schule und Jugend abgestimmte Vorgabe unseres Hauses, dass der Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe an Schulen durch Schulhelferstunden vollständig abgedeckt wird“, Sen BJW 15.07.2011 S. Arnz

¹¹ Dr. Valentin Aichele zur Fachveranstaltung des DBR „Reform der Eingliederungshilfe – Ein notwendiger Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ am 03.12.2013 in Berlin und Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention 11.08.2010 / 31.03.2011. a.a.O.

¹² Wikipedia „Indikation“

¹³ Schulweg bzw. Schulwegtraining sind regelmäßig Leistungen der Eingliederungshilfe. Berlin regelt die Schulwegbegleitung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (kein Rechtsanspruch) über eine schulische Verordnung (SopädVO §37). Erst nach Ablehnung kann ein Antrag über Eingliederungshilfe gestellt werden..

¹⁴ Landschaftsverband Rheinland Dezernat Schule, Jugend/Landesjugendamt (2008). Kommunale, Verbandliche und schulische Praxis zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus durch Integrationsassistenz. Köln

¹⁵ Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (2011) Integrationsassistenz in der Schule – eine Arbeitshilfe. Marburg

¹⁶ Reimann, Johannes (2004): Die Kooperation der Rehabilitationsträger mit den Schulen. In: Zeitschrift für Sozialreform Ausgabe 50

¹⁷ LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER

¹⁸ Frese, Christian (2014); Bundesverband autismus Deutschland e.V.

¹⁹ Gruppenbezogen bedeutet: Dass Schüler verschiedener Klassen und Klassenstufen, in verschiedenen Etagen einer Schule und/oder unterschiedlichen Schulgebäuden gemeinsam lernen, eine Assistenzperson somit nicht alle Schüler gleichzeitig nach individuellem Bedarf sowie rechtzeitig unterstützen kann. A.a.O.

²⁰ Tagesspiegel Zitat aus Artikel „Jeder hat das Recht auf Kommunikation, auf welchem Weg auch immer“, 16.05.2014

Autorennotiz:

Stephanie Loos, Überzeugungstäterin um „**Gute** Schule für Alle - ganz gleich welche Schulform“, fasziniert von den Menschenrechten, Mutter eines frühkindlichen nonverbalen Autisten in Berliner Regelschule (steht und fällt mit der Anerkennung von Rechten), ehrenamtlich vielfältig aktiv, auch in der Elternselbsthilfe, Hobby wurde 2013 zum Beruf, vielfältige Vortragstätigkeiten und Referate, vielfältig im Thema unterwegs und aktiv.